Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
Часть неоффиціальная.

Mittwoch, den 12. August 1864. № 90. Середа, 12. Августа 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Die Erkennung des vegetabilischen Elfenbeins auf chemischem Wege.

Von Dr. Dullo.
(Illust. Gewerbeztg.)

Vor einiger Zeit habe ich in einem landwirthschaftlichen Journal die Landwirthe vor der Verfälschung des Knochenmehls mit dem gepulverten Abfall von der Stein-Nuß-Knopf-Fabrication gewarnt. Ich hatte hiermit den Gegenstand für abgethan erachtet, als ich in Ihrem Journal eine aus dem „Bresl. Gewerbe-Blatt" entnommene Notiz las, worin zur Erkennung des vegetabilischen Elfenbeins Schwefelsäure vorgeschlagen wird, einerseits um dasselbe vom ächten Elfenbein, andererseits um dasselbe vom Knochenmehl zu unterscheiden.

Diese Notiz veranlaßt mich, einige Bemerkungen über den betreffenden Gegenstand zu machen.

Die Unterscheidung des vegetabilischen Elfenbeins, also der Samen von der Areca-Palme, die im Handel gewöhnlich unter dem Namen Stein-Nüsse vorkommen, vom thierischen Elfenbein ist sehr leicht und die verschiedene Constitution beider Körper giebt von vorn herein eine ganze Menge von Unterscheidungsmitteln an die Hand. Das vegetabilische Elfenbein besteht zum größten Theil aus Eiweiß mit sehr geringen Spuren von Zucker und nur 0,5 pCt. mineralischen Körpern, die beim Verbrennen als Asche zurückbleiben und aus phosphorsaurem Kali, kohlensaurem Kalk, Chlorcalcium und phosphorsaurem Kalk bestehen. Das thierische Elfenbein aber hat eine ähnliche Zusammensetzung wie Knochen: es besteht aus viel phosphorsaurer Kalkerde und etwas Leim gebender Materie. Steht ein gedrechselter und für thierisches Elfenbeim verkaufter Gegenstand im Verdacht, aus vegetabilischem Elfenbein zu sein, so braucht man ihn nur zu glühen und der Aschen-Rückstand entscheidet unzweifelhaft über die Natur des Materials. Will man den Gegenstand aber nicht zerstören, so braucht man ihn nur einige Stunden in warmem Wasser liegen zu lassen, resp. zeitweilig zu kochen. Vegetabilisches Elfenbein quillt hierbei bedeutend auf und wird etwas klar durchscheinend, thierisches Elfenbein verändert fast gar nicht seine Form. Man kann auch den fraglichen Gegenstand mit verdünnter Salzsäure kalt behandeln, und wenn man nach einigen Stunden die Flüssigkeit mit Ammoniak übersättigt und es fällt phosphorsaure Kalkerde heraus, so war der Gegenstand aus thierischem Elfenbein, wenn nicht — dann nicht. Diese Unterscheidungszeichen sind so charakteristisch, daß man nach anderen nicht zu suchen braucht. Schwefelsäure verändert allerdings das vegetabilische Elfenbein, aber oft nur schwach, indem es durch dieselbe rosa oder violet gefärbt wird, was bei thierischem Elfenbein aber auch der Fall ist.

Die Einwirkung der Schwefelsäure auf die stickstoffhaltige Substanz des vegetabilischen Elfenbeins ist dieselbe, wie auf die sehr ähnliche stickstoffhaltige Subbstanz des thierischen Elfenbeins; da aber das erstere noch etwas fettes Oel und Zucker enthält, Körper, die durch Schwefelsäure leichter zerstört werden als Eiweiß, so tritt bei ihm die Veränderung, nämlich die Röthung, etwas früher ein. Aber diese Körper sind in so geringer Menge vertreten, daß, wenn man ein Stück von der Stein-Nuß mit Schwefelsäure betupft und an der Luft liegen läßt, nach einer Stunde etwa sich eine schwache Färbung zeigt, die von verkohlter organischer Substanz herrührt. Nach einigen Stunden aber ist der Sauerstoff der Luft hinreichend, diese geringe Menge Kohle zu oxydiren und die Platte von vegetabilischem Elfenbein wird wieder farblos.

Indessen diese Unterscheidung der beiden Elfenbein-Sorten ist nicht so wichtig, weil die Stein-Nüsse selten so groß vorkommen und im Innern so dicht sind, daß größere Gegenstände daraus gefertigt werden könnten. Aus den Stein-Nüssen werden beinahe ausschließlich Knöpfe gedrechselt, aber diese in ausgedehntem Maßstabe, so daß bei der Fabrication eine große Menge Abfall gewonnen wird, die bis jetzt noch nicht passende Verwerthung gefunden hat. Die Abfälle werden entweder verbrannt, oder, zum größten Theil, an Knochenmehl-Fabriken verkauft, zum Preise von 10—15 Sgr. pro Centner. Hier werden die Abfälle gedämpft wie die Knochen, wodurch sie spröde werden und sich zu feinem Pulver mahlen lassen.

Die Erkennung dieses Pulvers im Knochenmehl ist nicht ganz leicht, denn wenn im letzteren 15 pCt. des ersteren enthalten ist, wird der analysirende Chemiker allerdings den Gehalt an organischer Substanz im Knochenmehl etwas hoch finden, wenn aber der Stickstoffgehalt derselben dem Stickstoffgehalt des Leims entspricht, wird er sich meistens beruhigt fühlen, und wenn er zufällig der Stickstofftheorie in Bezug auf Landwirthschaft huldigt, wird er dieses Knochenmehl gerade als ein sehr vorzügliches hinstellen. Nichtsdestoweniger ist es verfälscht, denn der düngende Werth des vegetabilischen Elfenbeins ist ein bedeutend geringerer als der der Knochen, weil ersteres einerseits keine Phosphorsäure enthält, andererseits wegen

seiner Härte im Boden sehr viel schwerer in Fäulniß übergeht, als der Leim der Knochen.

Um diese Verfälschung zu verhindern, ist die Erkennung des vegetabilischen Elfenbeins wichtig, und wenn man erst das Verhalten desselben gegen andere Körper kennt, ist es leicht, ein Mittel zu finden, wodurch die Gegenwart desselben neben Leim unzweifelhaft erkannt wird. Das vegetabilische Elfenbein charakterisirt sich durch seine Hartnäckigkeit, mit der es den Einwirkungen von Säuren und Alkalien widersteht. Unverändert löst es sich in keiner Flüssigkeit; in der Kälte wird es von ätzender starker Kalilauge, concentrirter Schwefelsäure und syrupsdicker Phosphorsäure nur wenig angegriffen, beim Kochen mit diesen Körpern aber gelöst, selbstredend unter Zersetzung. Die stickstoffhaltige Substanz der Knochen wandelt sich durch Kochen leicht in Leim um, und wenn auch diese Umwandlung in den gedämpften Knochen sehr viel schwerer vor sich geht, als in den nicht gedämpften, weil durch das Dämpfen die organische Substanz der Knochen nicht blos eine practische Umänderung erfahren hat, nämlich daß sie spröde geworden ist, sondern auch eine chemische, daß sie sich durch Kochen mit bloßem Wasser entweder gar nicht oder nur sehr schwer in Leim verwandelt, — so geht diese Umwandlung doch leicht vor sich, wenn man statt reinen Wassers eine sehr verdünnte Kalilösung anwendet. Durch das Dämpfen, also durch Anwendung einer Hitze von ca. 130° C., wird Leim und leimgebende Materie ebenso verändert, wie durch freien, activen Sauerstoff, d. h. beide Substanzen werden dadurch in Wasser unlöslich gemacht, bleiben aber löslich in Kali, wobei sie allerdings mehr oder weniger zersetzt werden, was von der Concentration der Kalilösung abhängig ist. Ebenso wie Leim wird auch das vegetabilische Elfenbein durch das Dämpfen noch unlöslicher gemacht und ist selbst in feingepulvertem Zustande in einer sehr verdünnten Kalilösung beim Kochen unlöslich.

Wenn man nun im Knochenmehl die Gegenwart von vegetabilischem Elfenbein vermuthet, sobald nämlich der Gehalt an phosphorsaurer Kalkerde sehr niedrig ist, so verfährt man folgendermaßen, um das Elfenbein in Substanz zu finden. Man zieht mit verdünnter Salzsäure aus 5 Grm. Knochenmehl die phosphorsaure Kalkerde aus und den Rückstand kocht man mit einer Lösung von Aetzkali, oder, um noch vorsichtiger zu verfahren, mit einer Lösung von 2 Grm. Soda auf 1 Liter Wasser. Beim Kochen muß sich Alles lösen, bis auf die geringen Mengen von Sand &c. Bleibt eine weiße oder hellgelbliche Masse ungelöst, die aus kleinen kaum fühlbaren Körnchen besteht, so ist dieses das zur Verfälschung angewendete vegetabilische Elfenbein. Diese Methode gewährt vollständige Sicherheit, was die qualitative Bestimmung betrifft. In Rücksicht auf die quantitative Bestimmung wird man zu bedenken haben, daß es leichter möglich sein kann, daß kleine Mengen des vegetabilischen Elfenbeins gelöst werden, als daß leimgebende Materie der Knochen ungelöst bleibt, und man wird gut thun, die Quantität des aufgefundenen vegetabilischen Elfenbeins um einige, etwa 1—2 Procente zu erhöhen, um der Wahrheit sehr nahe zu kommen.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 12. August 1864.

Bekanntmachung.

Die Pinkenhofsche Gutsverwaltung macht hierdurch den resp. Eigenthümern der im Patrimonialgebiete der Stadt Riga belegenen Besitzlichkeiten, welche dem Gute Pinkenhof Grundzinsgelder restiren, die Anzeige, daß die Rückstände sofort an die genannte Gutsverwaltung zu berichtigen sind, widrigenfalls gegen die Debitoren unnachsichtlich gerichtlich verfahren werden wird. 2

Angekommene Fremde.

Den 12 August 1864

Stadt London. Hr. v. Boydernowitsch von Dubbeln; Hr. Kaufmann Sickorb von Mitau; Hr. Techniker Egerstorff von Hannover; Hr. Baron Sacken, Hr. Student Schnobel von Libau; HH. Capitaine Jacobson, Samson, Hudshiesen, Beyerlich von Riga.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf Toll nebst Familie von Dubbeln; Baronessen Kloppmann und v. d. Osten-Sacken aus Kurland; Hr. wirkl. Staatsrath v. Below nebst Gemahlin, Hr. Maler Luvlés von Berlin; Hr. Baron Rönne nebst Gemahlin, Hr. Baron Campenhausen, Hr. Student Baron Wolff, Hr. v. Strandmann aus Livland; Hr. Proprietair de Bammeville von Paris; Hr. Kaufmann Lindström von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. v. Sadowsky nebst Gemahlin aus Livland; Fräul. Mecklenburg, Schauspielerin Fräul. Walter, Hr. Komiker Butterwek nebst Gemahlin von Berlin; Hr. Kaufmann Stave von Lübeck.

Stadt Dünaburg. Hr. Coll.-Assessor Steilenberg von Kemmern; Hr. Staatsrath Powetansky, Hr. Graf Plater, Hr. Gutsbesitzer Schirgin von Dubbeln; Hr. Gouv.-Secr. Perowsky von Woronesch.

Wolters Hotel. Hr. Schuhmachermeister Stephany aus Kurland; Hr. v. Zimmermann nebst Gemahlin von St. Petersburg.

Goldener Adler. Hr. erbl. Ehrenbürger Ewerth von Kemmern; Hr. v. Mayewsky, Hr. Woizechowsky, Hr. Coll.-Reg. Bartschewsky von Dubbeln.

Frankfurt a. M. Hr. Coll.-Assessor v. Borbkiewicz von Libau; Hr. Kaufmann Rübbe von Mitau; Hr. Fähnrich Bohmann von Jacobstadt.

Hotel de Courlande. Hr. Pastor Simanowitz von Telsch; Hr. Edelmann Putrewitz von Schaulen.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 88. Riga, Mittwoch, den 12. August 1864.

Angebote.

Permanente Ausstellung und Verkauf landwirthschaftl. Maschinen

aus den anerkannt besten Fabriken **Englands** und **Deutschlands.**

St. Petersburger Vorstadt, Haus Haak, Elisabethstrasse Nr. 1.

Offen täglich von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

Auch werden daselbst verkauft und Bestellungen entgegengenommen auf verschiedene Arten Dünger, als: **besten Superphosphat, Guano, Phospho-Peru-Guano** etc.

Helmsing & Grimm. 3

Eine nur wenig gebrauchte, durch Herrn P. van Dyk in Riga aus der Fabrik Ransomes & Sims, Ipswich, besorgte

Dreschmaschine

steht sammt Roßwerk zum halben Preise zum Verkauf in Fossenberg (Kirchspiel Nietau). 1

H. v. Walter.

Die

Niederlage der Eisengiesserei

auf Mühlenhof

empfiehlt sich mit vorräthigen **Kaminen** u. **Kaminvorsetzern, Stubenöfen** u. **hermetischen Ofenthüren, Sparküchen** u. **Küchenplieten, Wagenachsen, Pferderaufen** u. **Krippen, Gartenmöbeln, Blumengestellen, justirten Gewichten etc.**, sowie zur Entgegennahme von Bestellungen auf: **Grabkreuze** u. **Monumente, Grabgitter** mit und ohne Sockel aufzustellen, **Feuerungsthüren** u. **Feuerroste, Maschinen-Reparaturen** jeglicher Art.

P. van Dyk,

Riga, Sünderstrasse Nr. 10, Haus Seeck.

Düngungsmittel,

als: **Engl. Superphosphat** und **Ammoniak-Phosphat,** ächten **Peru-Guano** und **Mühlenhofsches Knochenmehl** verkauft vom Lager, sowie **Baker-Guano** u. **Phospho-Ammonia-Guano** auf Lieferung

P. van Dyk,

Riga, Sünderstrasse Nr. 10, Haus Seeck.

Ein Böttcher, in allen in sein Fach schlagenden Arbeiten tüchtig, besonders für Brauerei- oder Brennerei-Einrichtung, sucht eine Stelle im Innern des Reichs. Adressen mit den Ziffern A. S. D. nimmt entgegen die Zeitungs-Expedition. 3.

Бочарныхъ дѣлъ мастеръ, дѣльный во всѣхъ предметахъ своего ремесла, въ особенности для устройства пивоваренныхъ и винокуренныхъ заводовъ ищетъ мѣсто внутри имперіи. Адресы подъ лит. A. S. D. благоволятъ выслать въ экспедицію Лифл. Губ. Вѣдомостей.

Anzeigen für Liv- und Kurland.



Pönigkau's Bude,

gegenüber dem Waisenhause in der Kalkstraße.

Knochendünger, derselbe enthält mehr als ein Drittel Phosphate und über ein Viertel an Stickstoffverbindungen, außerdem Alkalien ꝛc., besonders für Wintergetraide zu empfehlen, Preis 7 Rbl. pr. Schiffpfd

Volldünger zu 6 Rbl. das Schiffpfund.
Zündhölzchen, Finnländische, die sich auffallend von dem hiesigen Fabrikat, welches fälschlich auch als Finnländisches verkauft wird, unterscheiden. (90 Kästchen für einen Rubel.)
Wagenschmiere, ohne sandige Beimischungen, wovon man sich leicht durch das Reiben zwischen den Fingern überzeugen kann, zu 6 Kop. das Pfd. und 15 Kop. das Kästchen.
Harzpech, namentlich für Pappdächer zu empfehlen, zu 4 Kop. das Pfund.
Für große Quantitäten werden die Preise billiger berechnet.

G. E. Poenigkau,
Mitauer Vorstadt, in Riga. 1

Dampf-Knochenmehl
extra fein gemahlen
in Tonnen von 7½ Pud netto Gewicht zum festen Preise von 6 Rubel S. pr. Tonne, empfiehlt die Oelfabrik in Thorensberg bei Riga, von
Carl Chr. Schmidt. 2

Belgische Wagenschmiere
verkaufen **Tiemer & Co.,**
gr. Sandstraße Nr. 32. 5

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 90. Mittwoch, 12. August — Середа, 12. Августа 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Senats-Ukas vom 2. Juli 1864, Nr. 3820 sind als erbliche Edelleute anerkannt worden: der Inspector der Medicinal-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung, wirkliche Staatsrath Th. Irmer, dessen Söhne: Reinhold Friedrich, Theodor Eduard, Julius Eugen, Carl Otto und Tochter Aline.

Im Ministerium der Volksaufklärung ist angestellt: der verabschiedete Titulairrath, Stipendiat der pädagogischen Curse Alexander Andrejanow als stellv. Oberlehrer der russischen Sprache und Literatur am Rigaschen Gymnasium (d. 1. Juli); — entlassen: der Oberlehrer der russischen Sprache und Literatur am Rigaschen Gymnasium, Candidat Peter Sanzewitsch auf sein Gesuch, zur Ueberführung in den Wilnaschen Lehrbezirk (d. 1. Juli).

Auf Verfügung der Conferenz des Livländischen Kameralhofes vom 3. August c. ist der verabschiedete Secretair des Livl. Gouvernements-Gefängniß-Comites Hofrath von Stein als Secretair des Livländischen Kameralhofes angestellt worden.

Auf Verfügung des Herrn Dirigirenden der Livländischen Getränkesteuer-Verwaltung ist der Buchhaltersgehilfe der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung Alexander Johannson vom 8. August c. ab auf 16 Tage in das Estländische Gouvernement beurlaubt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da zufolge Unterlegung des Lemsalschen Raths der zur Stadt Lemsal verzeichnete Johann Wilh. Eluchin den ihm von dem Lemsalschen Rathe am 31. Juli 1863 Nr. 370 ertheilten, bis zum 3. Januar 1864 giltig gewesenen Placatpaß verloren hat, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 1940.

* * *

Am 12. Juni 1857 wurde von dem Herrn Minister des Innern folgende Anordnung getroffen: „**In den mit Genehmigung der Censur erscheinenden Büchern und periodischen Blättern dürfen keine Artikel des Regierungs-Anzeigers des Journals des Ministerii des Innern abgedruckt werden.**" Da seit dem Jahre 1862 das Journal des Ministerii des Innern in die täglich erscheinende Zeitung „die Nordische Post" umgewandelt worden und gegenwärtig in den „offiziellen Beilagen" zu derselben „der Regierungs-Anzeiger" abgedruckt wird, welcher diejenigen Artikel in sich begreift, auf welche sich die obige Anordnung bezieht, so hat dieselbe auch hinsichtlich der „offiziellen Beilagen der Nordischen Post" in Kraft zu verbleiben.

Solche der offiziellen Beilage zur Nordischen Post vom 12. Juli c. Nr. 2 entlehnte Bekanntmachung wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch publicirt. Nr. 1967.

* * *

In Veranlassung dessen, daß von einigen städtischen und Gouvernements-Obrigkeiten der größte Theil derjenigen Summen, welche als Rückstände aus früheren Zeiten den städtischen Kassen zuzufließen haben, in die Budgets aufgenommen wird, wird gemäß der durch die offizielle Beilage zur Nordischen Post d. d. 12. Juli c. Nr. 1 ergangenen desfallsigen Einschärfung des Ministerii des Innern von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, daß Rück-

stände, welche nach den bestehenden Regeln über Anfertigung, Bestätigung und Erfüllung der städtischen Budgets die Bestimmung haben, nach Maßgabe ihres Einganges bei den städtischen Kassen, den städtischen Reserve-Capitalien zugezählt zu werden, **in die Budgets nur in dem Betrage aufzunehmen sind, in welchem sie sich zur Einhaltung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und den durch die betreffenden Budgets assignirten Ausgaben als unentbehrlich erweisen.** Nr. 1974.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöhten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Schwarzenhof** mit **Naistewald** und **Pauska** im Paistelschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, **Neuhof** im Cambyschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Bremenhof** im Odenpähschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Groß-Johannishof** im Cannapäbschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Alt-Woidoma** im Fellinschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, **Owerlack** im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, **Moisekatz** im Poelweschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Kawershof mit Altenthurm** im Wendauschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises und **Ludenhof** im St. Bartholomäischen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises in Grundlage des Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livl. adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung** des durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection, alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Schwarzhof mit Naistewald und Pauska, Neuhof, Bremenhof, Groß-Johannishof, Alt-Woidoma, Owerlack, Moisekatz, Kawershof mit Altenthurm und Ludenhof resp. deren Hofesländereien und an das oben bezeichnete Bauerland der vorbesagten neun Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten neun Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten neun Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 11. September 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nicht privilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Schwarzhof mit Naistewald und Pauska, Neuhof, Bremenhof, Groß-Johannishof, Alt-Woidoma, Owerlack, Moisekatz, Kawershof mit Altenthurm und Ludenhof, sobald die auf den vorbesagten neun Gütern ingrossirten befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten neun Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-

Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs oder Bauerlande vereinten Gütern Schwarzhof mit Raistewald und Pauska, Neuhof, Bremenhof, Groß-Johannishof, Alt-Woidoma, Owerlack, Moiseckatz, Kawershof mit Altenthurm und Ludenhof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten neun Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solcher Gestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. Juli 1864.

Nr. 2775. 3

Torge.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die Abgabe der Straßenbeleuchtung, sowie für die Lieferung der für die Stadtverwaltungen erforderlichen Lichte, 200 Bretter, 70 Faden Brennholz, 3000 Ziegeln, 50 Löfe Kalk und 150 Pud Stroh im hiesigen Stadt-Cassa-Collegio am 31. August c. ein Torg und am 2. September c. der Peretorg abgehalten werden soll und etwaige Liebhaber sich an den bezeichneten Tagen, Vormittags um 11 Uhr, zur Verlautbarung ihres Bots und Minderbots bei dem Cassa-Collegio einzufinden haben. Nr. 779. 3

Fellin-Rathhaus, am 3. August 1864.

* * *

Отъ 2. Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда объявляется, что по опредѣленію сего Суда на удовлетвореніе общества Петербургско - Волжскаго параходства и судоходства въ 528 руб. с. будетъ продаваться съ публичнаго торга участокъ земли; принадлежащій Царскосельскому купическому сыну Василію Андрееву Спицыну, находящійся во 2. станѣ, позади Малой, Охты, въ смежности съ участками Зандина, Сергѣева и Савинова, въ количествѣ 1660 квад. саженъ, оцѣненный въ 415 руб. с. Продажа будетъ произведена въ Присутствіи сего Суда въ срокъ торга 31. Августа 1864 года, въ 12 часовъ утра. Опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать въ семъ Судѣ.

7. Іюля 1864 года. Нум. 645. 3

* * *

Diejenigen, welche die Bewerkstelligung von **Reparaturen an den Dünaufer-Bollwerken und dem Krüdnersdamme** übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 11. und 13. August d. J. anberaumten Ausbotterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 4. August 1864.

Nr. 831. 1

Лица, желающія принять на себя производство починокъ по Двинскимъ больверкамъ и Крюднерской дамбѣ, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, корорые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 11. и 13. ч. сего Августа съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисія для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ. Нум. 831. 1

Рига-Ратгаузъ, 4. Августа 1864 года.

Auction.

Gemäß desfallsiger Mittheilung des Commandeuren der der reitenden Artillerie angehörigen Batterie-Batterie des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz sollen auf Allerhöchsten Befehl am 16. d. M. in der Stadt Kowno zur bezeichneten Batterie gehörige junge Artilleriepferde öffentlich versteigert werden. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird solches den etwaigen Kaufliebhabern hierdurch zur Kenntniß gebracht. Nr. 2061.

Согласно отношенію Командира конноартиллерійской батарейной Нум. 1, Мекленбургъ-Стрелицкаго Великаaго Герцога батареи по Высочайшему повелѣнію съ 16. ч. сего мѣсяца будетъ продаваться въ г. Ковнѣ съ аукціоннаго торга молодыя упряжныя Артиллерійскія и подъемныя лошади. О чемъ Лифляндское Губернское Управленіе объявляетъ всѣмъ покупателямъ для свѣдѣнія.

№ 2061.

Das Rigasche Zollamt macht hiermit bekannt, daß am 27. August d. J. um 11 Uhr Vormittags im Packhause einkommender Waaren folgende Waaren öffentlich verkauft werden sollen, als Blumenthee 1 Pud 2 Pf., schwarzer Handelsthee 9 Pud 3 Pf., Arrac 1 Tonne, Schmirgelpapier 1 Pud 35 Pf., 8 gußeiserne und kupferne Kessel, 23 Dutzend Feilen, 2 stählerne Handsägen, 9 Stangen Stahl und Eisen, 1 Dutzend Tischmesser und 1 Dtz. Tischgabeln, 6 Borstenpinsel, 12 Bleistifte in Cypressenholz, 4 Futterale mit Handarbeit-Utensilien, 20 Baumwollen- und Kameelgarn-Tücher, 86 Arschin Baumwollen-, Wollen- und Kammwollenzeug, 210 Arschin breiter und schmaler Baumwollentüll, 12 Gummi- und Leder-Gürtel, 4 Paar lederne Halbstiefel, 10 Solotnik Nähnadeln, 1 Piepe Franzwein, neue und alte Kleider und Wäsche, 1 L. 10¼ Tonnen Liverpooler feines Salz, 2 Pf. 24 Solt. zubereitete Brausepulver, 21 Stück alte gußeiserne und 3 Stück steinerne Trottoirpfosten.

Riga, den 10. August 1864. Nr. 3951.

Рижская Таможня симъ объявляетъ что 27. сего Августа въ 11 часовъ утра въ Пакгаузѣ ея привозныхъ товаровъ будутъ продаваться съ публичнаго торга товары, а именно: чай цвѣточный 1 пуд. 2 фунт., чай черный торговый 9 пуд. 3 фунт., 1 бочка араку, бумага насыпанная наждакомъ 1 пуд. 35 фунт., 8 котловъ чугунныхъ и мѣдныхъ, 23 дюжины напильниковъ, 2 ручныя стальныя пилы, 9 полосъ стали и желѣза, 1 дюж. ножей и 1 дюж. вилокъ столовыхъ, 6 кистей щетинныхъ, 12 карандашей въ кипарисовомъ деревѣ, 4 футляра съ приборомъ для рукодѣлія, 20 платковъ бумажныхъ и изъ гребенной шерсти, 86 аршинъ матеріи бумажной, шерстянной и изъ гребенной шерсти, 210 аршинъ тюля бумажнаго широкаго и узкаго, 12 поясовъ изъ гуммиэластика и кожанныхъ, 4 пары полусапожекъ кожанныхъ, 10 золотниковъ иголъ швейныхъ, 1 пипа французскаго вина, новыя и старыя платья и бѣлье, 1 л. 10¼ боч. Ливерпольской соли мѣлкой, 2 фунт. 24 з. готоваго лѣкарства Браузепульферъ и старыхъ столбовъ отъ тротуаровъ 21 чугунныхъ и 3 каменныхъ.

Рига, 10. Августа 1864 года.

№ 3951. 3

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Freitag den 14. August im Speicher in der Mitauer Vorstadt, Haus Tischlermeister Hafemeister (vormals Haus Stohke), an der Grabenstraße, eine kleine Partie Schottischer Fettheringe vom diesjährigen Fange, um 10 Uhr Morgens, meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Fr. Meuschen.

Съ дозволенія Купеческаго Суда въ кладовой на Митавскомъ форштатѣ домъ столяра Гафемейстера (бывшій Штока), по Канавной улицѣ, за наличный платежъ будетъ продаваться въ Пятницу 14. Августа небольшая партія Шотландскихъ сельдей нынѣшней ловли.

Ф. Мейшенъ.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Jacob Jambischke, Peter Fedotow Schirnow, Abram Eber Rochimowitsch Ginsborg, Karoline Bergmann, Adolph Schultz, Peter Schwarzhof, Agnese Charlotte Alma Golz, Heinrich Ludwig Ohsoling, Beska Salmanow Ramm, Amalia Wapp, Christine Olga Karoline Kersten, Darja Jakowlewa Maslowa, Jacob Jacobsohn, Katharina Uhder geb. Schiller, Iwan Grigorjew Subarew, Johann Wittmann, Paramon Pawlow Krasilschtschikow, Abram Gawrilow Smertjew, Tatjana Jewdokimowa Grigorjewa, Hilna Schmerkowitsch Jungelsohn, Andrei Nikolajew Golochwastow, Robert Zedowitsch, Galaktion Michailow Kalischew, Carl Scheibe, Constantia Elisabeth Demke, Anton Karpow Morosow, Edde Kalluing, Wilhelmine Linkewitz geb. Schellenberg, Trafim Fomow Grusnow, Leiser Morek Mowschowitsch Gesner, Nikifor Parfenow Fedorow, Ludwig Jordan, Joh. Benjamin Rösler, Carl Arend Peicker,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**